



**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
vom 23.10.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetz in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 23.10.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Engen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen und Betreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:
1. Regelkindergärten,
 2. Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten
 3. Ganztageseinrichtungen für U3 und Ü3
 4. Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten
 5. Hort für Grundschul Kinder
 6. Ferienbetreuung in kommunalen Kindergärten und Tagesstätten
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- (3) Die möglichen Betreuungszeiten sind den Informationen über Kinderbetreuung in Engen zu entnehmen.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des gesetzlichen Vertreters. Hierfür ist eine schriftliche Anmeldung über das Anmeldeformular erforderlich. Das Benutzungsverhältnis wird durch Zusage des Trägers für beide Seiten verbindlich und beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.
- (2) Jedes Kind muss vor dem Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung zurückliegen. Diese Untersuchung gilt als Voraussetzung für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung. Können die Eltern bei Beginn des Betreuungsverhältnisses die Vorsorgeuntersuchung nicht nachweisen (durch Vorlage der Bescheinigung), hat das Kind der

Kinderbetreuungseinrichtung so lange fern zu bleiben bis die Untersuchung nachgewiesen werden kann. In dieser Zeit ist die Gebühr nach § 5 dennoch fällig.

- (3) Die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt durch schriftliche Zusage des Trägers. Die bloße Abgabe der Erklärung sowie Unterzeichnung der Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter begründet noch keine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. Liegt alleiniges Sorgerecht vor, ist dies nachzuweisen. Die gesetzlichen Vertreter können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang der Zusage ihren Antrag auf Aufnahme zurücknehmen. Bei Versäumnis der Frist gelten die Gebührensatzung, das Gebührenverzeichnis und die Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den oder die gesetzlichen Vertreter oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, sind zum Ende des Kindergartenjahres abzumelden.
- (5) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bis zum 10. eines Monats schriftlich zu erfolgen. Bei Abmeldung außerhalb der Frist wird die Entrichtung der Gebühr nach § 5 dieser Satzung fällig.
- (6) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung beenden oder den Ausschluss vom Besuch der Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung aussprechen.

§ 4 Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch den Träger und Ausschluss vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung / Betreuungsangebotes

- (1) Der Träger der städtischen Kinderbetreuungseinrichtung behält sich die Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder den Ausschluss (Unterbrechung der Betreuung durch den Träger bei Aufrechterhaltung der Gebührenpflicht) vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung vor.
- (2) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 1. Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild von zwei Monaten trotz Mahnung
 2. wenn das Kind länger als einen Monat unentschuldig fehlt
 3. das wiederholte verfrühte Bringen oder verspätete Abholen eines Kindes

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen anzudrohen.

- (3) Gründe zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses sind insbesondere:
 1. nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/gesetzlichen Vertretern und Kinderbetreuungseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs
 2. die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten eines Kindes
 3. die wiederholte und grobe Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter bzw. des alleinigen gesetzlichen Vertreters (z. B. Nichteinhaltung der Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz)
 4. bei wiederholtem Ausschluss des Kindes vom Besuch der Einrichtung bei Zahlungsverzug
 5. bei wiederholter unentschuldigter Fehlzeit

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren entsprechend dem Gebührenverzeichnis erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten, der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - *die Art der Einrichtung,*
 - *der Umfang der Betreuungszeit und*
 - *die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners .*
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 7 Abs. 2 auf 50 v.H..
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 6 Betreuungszeiten

- (1) Die möglichen Betreuungszeiten pro Monat und Tage je Woche sind bei der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung zu erfragen oder der Kindergartenordnung zu entnehmen.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe ist die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig zu besuchen.
- (3) Die gesetzlichen Vertreter haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder das pädagogische Personal in den Gruppen unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Kind einen oder mehrere Tage fehlt.
- (4) Die Fachkräfte der Kinderbetreuungseinrichtungen behalten sich das Recht vor – zum Schutz der anderen –, krank erscheinende Kinder nach Hause zu schicken, z. B. bei starkem Husten, Durchfall usw.

§ 7 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag zum nächsten Monat neu festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach den als Anlagen zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen.
- (3) Die Verpflegungskosten sind nicht in den monatlichen Elternbeiträgen enthalten und müssen separat bezahlt werden. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den Preisen des Lieferanten. Die Rechnung wird für den abgelaufenen Monat rückwirkend gestellt. Bei Zahlungsverzug des Verpflegungsgeldes von 14 Tagen, kann das Kind bis zur vollständigen Begleichung der Forderung nicht an den Mahlzeiten teilnehmen.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Mitteilungen von Änderungen

Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Kindergartenverwaltung unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich ihre Adresse, die Telefonnummer, die Bankverbindung ändert,
2. ein Elternteil allein sorgeberechtigt wird oder sich die Personensorge sonst ändert,
3. sich die Sorge für die alleinige Pflege und Erziehung ändert,
4. sich die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt ändert (Geburt o.ä.).

§ 10 Verbindlichkeit

Das Benutzungsverhältnis und die Benutzungsgebühren/Verpflegungsgebühren sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet, seine Regeln wurden vom Gemeinderat in dieser Satzung festgesetzt und können durch erneuten Beschluss geändert werden.

Eines gegenseitigen Vertragsabschlusses zwischen der Stadt und den gesetzlichen Vertretern bedarf es darüber hinaus nicht. Die Ordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen wird als verbindlich anerkannt.

Die Ordnung für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen, die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Engen, eine Übersicht über die Betreuungsangebote und die Benutzungsgebühren/Verpflegungsgebühren – jeweils in der gültigen Fassung – werden den gesetzlichen Vertretern mit der verbindlichen Zusage ausgehändigt.

§ 11 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 1), in dem das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß den §§ 3 und 4 dieser Satzung
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 3. des jeweiligen Monats fällig.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Engen, 23.10.2018

Der Bürgermeister:
Johannes Moser

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Engen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.